Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/0441(CNS)

22.5.2026

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Entwurf für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/637 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und der Richtlinie (EU) 2019/997 zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises
(COM(2023)0930 – 0027/2026 – 2023/0441(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Lena Düpont

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über den Entwurf für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/637 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und der Richtlinie (EU) 2019/997 zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises (COM(2023)0930 – C10-0027/2026 – 2023/0441(CNS)) – C10-COM(2023)0930 – 2023/0441(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (05760/2026),

– gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C10-0027/2026),

– gestützt auf Artikel 84 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2026),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Europäischen Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, das Europäische Parlament erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
(2) Häufigkeit und Ausmaß der Krisen, die zu Ersuchen nicht vertretener Bürger um konsularischen Schutz führen, nehmen zu***. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen und zur Vereinfachung der Verfahren für nicht vertretene Bürger und für Konsularbehörden sollten die Vorschriften und Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/637 aktualisiert und gestrafft werden, um die Wirksamkeit des konsularischen Schutzes für nicht vertretene*** Unionsbürger ***insbesondere in Krisensituationen zu verbessern***. ***Die in den Mitgliedstaaten und der Union verfügbaren Ressourcen sollten sowohl vor Ort in Drittländern als auch auf Ebene der Hauptstädte bestmöglich genutzt werden.***	(2) Häufigkeit und Ausmaß der Krisen ***jeder Art***, die zu Ersuchen nicht vertretener Bürger um konsularischen Schutz führen, nehmen zu ***und betreffen unmittelbar*** Unionsbürger***, die sich dauerhaft oder vorübergehend im Ausland aufhalten***.
	Or.en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
	(2a) Ausgehend von aktuellen Beispielen für die erfolgreiche Bewältigung von Krisen und Notfällen durch die Mitgliedstaaten, unabhängig davon, ob sie vertreten sind oder nicht, mit Unterstützung der Delegationen der Union, des Katastrophenschutzverfahrens der Union und anderer Einrichtungen der Union muss die Richtlinie (EU) 2015/637 aktualisiert werden, um den seit ihrem Inkrafttreten wirksam eingesetzten Koordinierungsinstrumenten sowie den seitdem entstandenen Erfordernissen Rechnung zu tragen und die erforderliche Rechtsgrundlage dafür zu schaffen.
	Or.en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
	(2b) Um die Verfahren für nicht vertretene Bürger und Konsularbehörden zu vereinfachen, die Wirksamkeit des konsularischen Schutzes, insbesondere in Krisensituationen, zu verbessern und die Reaktionskapazitäten der Europäischen Union zu stärken, sollten auch die Vorschriften und Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/637 aktualisiert und gestrafft werden. Die in den Mitgliedstaaten und der Union verfügbaren Ressourcen sollten sowohl vor Ort in Drittländern als auch auf Ebene der Hauptstädte bestmöglich genutzt werden.

Or.en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
	(3a) Unabhängig davon, ob dies das Ergebnis der Durchführung solcher Vereinbarungen und gemeinsamer Vorsorgerahmen ist oder nicht, sollten die Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union, die auf Ersuchen und im Namen eines Mitgliedstaats handeln, bestrebt sein, die Identifizierung nicht vertretener Bürger so weit wie möglich zu automatisieren, indem sie Kriterien anwenden, mit denen sichergestellt wird, dass die Dauer des Identifizierungsverfahrens niemals der Gewährung von Schutz im Wege steht. Eine Frist von 48 Stunden, innerhalb deren ein Bürger die Botschaft oder das Konsulat des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, sicher

erreichen oder von dieser bzw. diesem erreicht werden kann, oder eine kürzere Frist, wenn die örtlichen Umstände diesen Kontakt für den Bürger unsicher oder unmöglich machen, sollte daher angewandt werden, um nicht vertretene Unionsbürger effizient zu identifizieren.

Or.en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
(8) Um die Wirksamkeit des Rechts auf konsularischen Schutz gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV zu gewährleisten und insbesondere um für mögliche konsularische Krisen, die die Unterstützung nicht vertretener Bürger erfordern, vorzusorgen, sollte die konsularische Zusammenarbeit vor Ort zwischen den Mitgliedstaaten in Drittländern mit Unterstützung der Delegationen der Union einen Austausch über für diese Bürger relevante Angelegenheiten umfassen, einschließlich der Einrichtung gemeinsamer konsularischer Notfallrahmen ***und der Organisation*** konsularischer Übungen. In diesem Zusammenhang kann es von besonderer Bedeutung sein, dass die Konsularbehörden nicht vertretener Mitgliedstaaten bei der Koordinierung der konsularischen Krisenvorsorge und -reaktion in diese konsularische Zusammenarbeit vor Ort einbezogen werden. Ein solcher Austausch könnte im Rahmen bestehender Strukturen für die konsularische Zusammenarbeit vor Ort stattfinden, parallel zum Austausch, den die Mitgliedstaaten in Ausübung ihrer Zuständigkeit über andere konsularische oder lokale Angelegenheiten führen.	(8) Um die Wirksamkeit des Rechts auf konsularischen Schutz gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV zu gewährleisten und insbesondere um für mögliche konsularische Krisen, die die Unterstützung nicht vertretener Bürger erfordern, vorzusorgen, sollte die konsularische Zusammenarbeit vor Ort zwischen den Mitgliedstaaten in Drittländern mit Unterstützung der Delegationen der Union einen Austausch über für diese Bürger relevante Angelegenheiten umfassen, einschließlich der Einrichtung gemeinsamer konsularischer Notfallrahmen***. Solche Rahmen sollten stets operative Mechanismen oder Vereinbarungen umfassen und mindestens einmal jährlich durch die Organisation*** konsularischer Übungen ***getestet werden***. In diesem Zusammenhang kann es von besonderer Bedeutung sein, dass die Konsularbehörden nicht vertretener Mitgliedstaaten bei der Koordinierung der konsularischen Krisenvorsorge und -reaktion in diese konsularische Zusammenarbeit vor Ort einbezogen werden. Ein solcher Austausch könnte im Rahmen bestehender Strukturen für die konsularische Zusammenarbeit vor Ort stattfinden, parallel zum Austausch, den die Mitgliedstaaten in Ausübung ihrer Zuständigkeit über andere konsularische

oder lokale Angelegenheiten führen.

Or.en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
(12) Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort sollten die gemeinsamen konsularischen Notfallrahmen ***regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden, insbesondere*** auf der Grundlage der Ergebnisse konsularischer Übungen. Gemeinsame konsularische Notfallrahmen könnten auch spezifische Vereinbarungen in Bezug auf die Rolle der Mitgliedstaaten enthalten, wie z. B. die Entscheidung einer Gruppe von Mitgliedstaaten, ihre Zusammenarbeit bei der Krisenvorsorge oder -reaktion zu verstärken, um eine wirksame Koordinierung der konsularischen Hilfe zu gewährleisten. Gleichzeitig sollten gemeinsame konsularische Notfallrahmen nicht so verstanden werden, dass sie bestehende nationale Krisenpläne der Mitgliedstaaten ersetzen oder die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Leistung konsularischer Hilfe für ihre eigenen Staatsangehörigen berühren.	(12) Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort sollten die gemeinsamen konsularischen Notfallrahmen ***so oft überprüft werden, wie es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, und in jedem Fall mindestens einmal jährlich*** auf der Grundlage der Ergebnisse konsularischer Übungen. Gemeinsame konsularische Notfallrahmen könnten auch spezifische Vereinbarungen in Bezug auf die Rolle der Mitgliedstaaten enthalten, wie z. B. die Entscheidung einer Gruppe von Mitgliedstaaten, ihre Zusammenarbeit bei der Krisenvorsorge oder -reaktion zu verstärken, um eine wirksame Koordinierung der konsularischen Hilfe zu gewährleisten. Gleichzeitig sollten gemeinsame konsularische Notfallrahmen nicht so verstanden werden, dass sie bestehende nationale Krisenpläne der Mitgliedstaaten ersetzen oder die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Leistung konsularischer Hilfe für ihre eigenen Staatsangehörigen berühren.

Or.en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
(13) Reisehinweise, d. h. Informationen der Mitgliedstaaten über die relative Sicherheit von Reisen in bestimmte Drittländer, ermöglichen es Reisenden,	(13) Reisehinweise, d. h. Informationen der Mitgliedstaaten über die relative Sicherheit von Reisen in bestimmte Drittländer, ermöglichen es Reisenden,

fundierte Entscheidungen über bestimmte Reiseziele, einschließlich Drittländern, in denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, zu treffen. ***Die*** Bereitstellung von Reisehinweisen ***fällt zwar*** in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten***, doch*** ist es sinnvoll, dass ***die Mitgliedstaaten*** Informationen ***in diesem Bereich*** austauschen, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen***, um die Informationen, die nicht vertretenen*** Bürgern ***bereitgestellt werden, zu verbessern***. Zu diesem Zweck sollte der EAD den Austausch solcher Informationen zwischen den Mitgliedstaaten unterstützen, insbesondere über seine ***sichere Website (Consular OnLine – „CoOL")***. Ein solcher Austausch könnte auf einer gemeinsamen Struktur für das in Reisehinweisen angegebenen Risikoniveau beruhen.

fundierte Entscheidungen über bestimmte Reiseziele, einschließlich Drittländern, in denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, zu treffen. Um die Informationen für nicht vertretene Bürger zu verbessern **–** ***wobei die*** Bereitstellung von Reisehinweisen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ***fällt –*** ist es sinnvoll, dass sie ***aktuelle*** Informationen austauschen ***und gemeinsam darauf hinarbeiten, über die bestehenden Kommunikationskanäle kohärente Informationen zu vermitteln***, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen***. Den*** Bürgern ***kann von dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zudem die Möglichkeit geboten werden, ihre Reisen in Drittländer oder ihren Aufenthalt dort zu registrieren***. Zu diesem Zweck sollte der EAD den Austausch solcher Informationen zwischen den Mitgliedstaaten unterstützen, insbesondere über seine ***sicheren IT-Systeme***. Ein solcher Austausch könnte auf einer gemeinsamen Struktur für das in Reisehinweisen angegebenen Risikoniveau beruhen.

Or.en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 a

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
(21a) Konsularischer Schutz, der einem Bürger eines nicht vertretenen Mitgliedstaats gewährt wird, kann in bestimmten Fällen – wie Festnahme, Inhaftierung, Fällen, in denen der Bürger Opfer einer schweren Straftat oder eines schweren Unfalls wird ***oder*** an einer schwere Krankheit leidet – ungewöhnlich hohe Reise-, Unterbringungs- oder Übersetzungskosten für die diplomatischen oder konsularischen Behörden des Hilfe leistenden Mitgliedstaats mit sich bringen.	(21a) Konsularischer Schutz, der einem Bürger eines nicht vertretenen Mitgliedstaats gewährt wird, kann in bestimmten Fällen – wie Festnahme, Inhaftierung, Fällen, in denen der Bürger Opfer einer schweren Straftat oder eines schweren Unfalls wird***,*** an einer schwere Krankheit leidet ***oder im Notfall, wenn Hilfe und Rückführung erforderlich sind*** – ungewöhnlich hohe Reise-, Unterbringungs- oder Übersetzungskosten für die diplomatischen oder konsularischen

Dabei können die Kosten je nach den Umständen für die Reaktion auf den Einzelfall unabdingbar und gerechtfertigt sein. Der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der nicht vertretene Bürger besitzt, sollte im Rahmen der in der Richtlinie vorgesehenen Konsultation über diese möglichen Kosten unterrichtet werden. Der Hilfe leistende Staat sollte in der Lage sein, den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der nicht vertretene Bürger besitzt, um Erstattung der ungewöhnlich hohen Kosten zu ersuchen, auch dann, wenn es dem nicht vertretenen Bürger aufgrund der Lage nicht möglich war, eine Rückzahlungsverpflichtung zu unterzeichnen. Der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der betreffende Bürger besitzt, sollte dem Hilfe leistenden Mitgliedstaat die angefallenen Kosten erstatten. Der Hilfe leistende Mitgliedstaat kann den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der nicht vertretene Bürger besitzt, nicht ersuchen, Kosten zu erstatten, die Staatsangehörige des Hilfe leistenden Mitgliedstaats in der gleichen Situation nicht erstatten müssten. Gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung können Mitgliedstaaten, dessen Staatsangehörigkeit nicht vertretene Bürger besitzen, von diesen nicht die Erstattung von solchen Kosten verlangen, die die Staatsangehörigen des Hilfe leistenden Mitgliedstaats nicht zu erstatten brauchen.

Behörden des Hilfe leistenden Mitgliedstaats mit sich bringen. Dabei können die Kosten je nach den Umständen für die Reaktion auf den Einzelfall unabdingbar und gerechtfertigt sein. Der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der nicht vertretene Bürger besitzt, sollte im Rahmen der in der Richtlinie vorgesehenen Konsultation über diese möglichen Kosten unterrichtet werden. Der Hilfe leistende Staat sollte in der Lage sein, den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der nicht vertretene Bürger besitzt, um Erstattung der ungewöhnlich hohen Kosten zu ersuchen, auch dann, wenn es dem nicht vertretenen Bürger aufgrund der Lage nicht möglich war, eine Rückzahlungsverpflichtung zu unterzeichnen. Der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der betreffende Bürger besitzt, sollte dem Hilfe leistenden Mitgliedstaat die angefallenen Kosten erstatten. Der Hilfe leistende Mitgliedstaat kann den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der nicht vertretene Bürger besitzt, nicht ersuchen, Kosten zu erstatten, die Staatsangehörige des Hilfe leistenden Mitgliedstaats in der gleichen Situation nicht erstatten müssten. Gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung können Mitgliedstaaten, dessen Staatsangehörigkeit nicht vertretene Bürger besitzen, von diesen nicht die Erstattung von solchen Kosten verlangen, die die Staatsangehörigen des Hilfe leistenden Mitgliedstaats nicht zu erstatten brauchen.

Or.en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
(28) Da konsularische Aufgaben sehr unterschiedlich sein können und auch sensible Situationen (z. B. wenn ein Bürger festgenommen, inhaftiert, verletzt oder	(28) Da konsularische Aufgaben ***je nach den örtlichen Gegebenheiten oder den individuellen Bedürfnissen der Unionsbürger*** sehr unterschiedlich sein

Opfer einer Straftat wird) umfassen, muss gewährleistet sein, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die einschlägigen Organe und Einrichtungen der Union Zugang zu ***allen*** erforderlichen Informationen***, einschließlich personenbezogener Daten, haben und diese*** austauschen können***, um Unionsbürgern konsularischen Schutz zu gewähren. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und, sofern sie Unterstützung leisten, die Organe und Einrichtungen der Union berechtigt sein, besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten***, wenn dies für die Gewährung konsularischen Schutzes für die betreffende Person unbedingt erforderlich ist. ***Dies sollte auch Gesundheitsdaten umfassen, die möglicherweise verarbeitet werden müssen, um einem nicht vertretenen Bürger, der schwer verletzt wurde oder schwer erkrankt ist, konsularischen Schutz zu gewähren.*** Gesichtsbilder von Personen ***müssen*** insbesondere in Fällen verarbeitet ***werden***, in denen ein EU-Rückkehrausweis ausgestellt werden soll. ***Die Unterstützung eines nicht vertretenen Bürgers, auch bei der Verteidigung von Rechtsansprüchen, kann ausnahmsweise auch die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, aus denen die ethnische Herkunft, politische Einstellung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder auch von Daten über die sexuelle Orientierung. In bestimmten Fällen kann die Gewährung konsularischer Hilfe auch die Verarbeitung genetischer Daten erfordern, z. B. bei Hilfeleistungen im Zusammenhang mit schweren Unfällen, die die eindeutige Identifizierung einer nicht einwilligungsfähigen Person erfordern, oder im Zusammenhang mit der Feststellung der Vaterschaft.*** Schließlich können die zuständigen Behörden bei konsularischen Fällen im Zusammenhang mit Festnahme oder

können und auch sensible Situationen (z. B. wenn ein Bürger festgenommen, inhaftiert, verletzt oder Opfer einer Straftat wird) umfassen, muss gewährleistet sein, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die einschlägigen Organe und Einrichtungen der Union Zugang zu ***besonderen Kategorien personenbezogener Daten haben und diese verarbeiten und austauschen sowie alle*** erforderlichen Informationen austauschen können, wenn dies für die Gewährung konsularischen Schutzes für die betreffende Person unbedingt erforderlich ist***, und wenn dies im öffentlichen Interesse oder von lebenswichtigem Interesse für die betroffene Person gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 ist***. Gesichtsbilder von Personen ***werden*** insbesondere in Fällen verarbeitet, in denen ein EU-Rückkehrausweis ausgestellt werden soll. Schließlich können die zuständigen Behörden bei konsularischen Fällen im Zusammenhang mit Festnahme oder Inhaftierung dazu verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten zu verarbeiten.

Inhaftierung ***möglicherweise*** dazu verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten zu verarbeiten.

Or.en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
(30) ***Erfordert die Gewährung des konsularischen Schutzes die*** Übermittlung personenbezogener Daten von Unionsbürgern an Drittländer oder internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen***, die an den Krisenreaktionsmaßnahmen beteiligt sind, so sollten diese*** Übermittlungen im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 stehen.	(30) ***Die*** Übermittlung personenbezogener Daten von Unionsbürgern an Drittländer oder internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen ***sollte mit größter Vorsicht und nur dann erfolgen, wenn eine solche Zusammenarbeit für die Gewährung konsularischen Schutzes von unmittelbarer Bedeutung ist***. ***Diese*** Übermittlungen ***sollten immer*** im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 stehen.

Or.en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
(31) Personenbezogene Daten, die von den Hilfe leistenden Mitgliedstaaten, den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit nicht vertretene Bürger besitzen, oder den Organen und Einrichtungen der Union erhoben werden, sollten nur so lange gespeichert werden, wie dies für die Erfüllung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben erforderlich ist. Handelt es sich bei den personenbezogenen Daten um die Kontaktdaten von Beamten wie etwa Honorarkonsuln, sollten die personenbezogenen Daten so lange	(31) Personenbezogene Daten, die von den Hilfe leistenden Mitgliedstaaten, den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit nicht vertretene Bürger besitzen, oder den Organen und Einrichtungen der Union erhoben werden, sollten nur so lange gespeichert werden, wie dies für die Erfüllung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben erforderlich ist. ***Insbesondere sollten personenbezogene Daten nicht länger gespeichert werden, als es für die verschiedenen Arten der Unterstützung erforderlich ist, es sei***

gespeichert werden, wie die Person als Ansprechpartner fungiert. Die Löschung der personenbezogenen Daten von Antragstellern sollte nicht die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie beeinträchtigen.	***denn, sie müssen gespeichert werden, um die Rechtsansprüche der Bürger zu stützen oder die nachträglichen Erstattungen des gewährten konsularischen Schutzes zu bearbeiten.*** Handelt es sich bei den personenbezogenen Daten um die Kontaktdaten von Beamten wie etwa Honorarkonsuln, sollten die personenbezogenen Daten so lange gespeichert werden, wie die Person als Ansprechpartner fungiert. Die Löschung der personenbezogenen Daten von Antragstellern sollte nicht die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie beeinträchtigen.
	Or.en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
	(2a) Liegt eine Krisensituation vor und dauert es länger als 48 Stunden, bis die Bürger die Botschaft oder das Konsulat des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, sicher erreichen oder von dieser bzw. diesem erreicht werden können, so gelten die Bürger als nicht vertreten.
	Je nach den Besonderheiten des jeweiligen Hilfsersuchens und sofern die örtlichen Umstände eine Gefahr darstellen oder es den Bürgern unmöglich machen, die Botschaft oder das Konsulat des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, sicher zu erreichen oder von dieser bzw. diesem erreicht zu werden, findet die Frist von 48 Stunden keine Anwendung, und die Bürger gelten als nicht vertreten.
	Or.en

Begründung

In Krisensituationen sollte das Verfahren, das zur Anerkennung eines EU-Bürgers als nicht vertreten führt, so einfach wie möglich gehalten werden: diese allgemeinen Kriterien werden es den Mitgliedstaaten und den EU-Delegationen ermöglichen, sich auf den Schutz der EU-Bürger zu konzentrieren, da das Identifizierungsverfahren zur Erstellung einer Liste quasi automatisch durchgeführt wird.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
	(2a) Der EAD und die Delegationen der EU erhalten die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Deckung der Gemeinkosten und des zusätzlichen horizontalen Verwaltungsaufwands.

Or.en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
d) die Organisation gemeinsamer konsularischer Übungen;	d) die Organisation gemeinsamer konsularischer Übungen ***mindestens einmal jährlich oder so oft wie nötig***;

Or.en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
	ca) Vorkehrungen für die Unterstützung von Bürgern, die mit Gerichtsverfahren konfrontiert sind, in dringenden Fällen, die sofortige Aufmerksamkeit erfordern.

Or.en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
Der gemeinsame Notfallrahmen wird ***erforderlichenfalls*** aktualisiert, um den Schutz nicht vertretener Unionsbürger zu erleichtern.	Der gemeinsame Notfallrahmen wird ***jährlich – oder häufiger, wenn die Situation dies erfordert –*** aktualisiert, um den Schutz nicht vertretener Unionsbürger zu erleichtern.

Or.en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
In Drittländern, in denen keine Delegation der Union anwesend ist, übernimmt der nach Artikel 12 Absatz ***3*** vereinbarte Vorsitz der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort mit Unterstützung des EAD die Koordinierung.	In Drittländern, in denen keine Delegation der Union anwesend ist, übernimmt der nach Artikel 12 Absatz ***2*** vereinbarte Vorsitz der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort mit Unterstützung des EAD die Koordinierung.

Or.en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten können ihren Bürgern im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften die Möglichkeit, mit geeigneten Mitteln und Instrumenten ihre Reisen in Drittländer oder ihren Aufenthalt in Drittländern bei zuständigen nationalen Behörden zu registrieren oder diese darüber zu informieren.

Or.en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 5

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
(5) Der EAD unterstützt den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Krisensituationen, einschließlich ***über Änderungen ihrer Reisehinweise für Bürger***.	(5) Der EAD unterstützt den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Krisensituationen, einschließlich ***der Einrichtung von Mechanismen zur Früherkennung und Frühwarnung bei sich abzeichnenden Entwicklungen***.

Or.en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
	(5a) Der EAD bietet in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Schulungen zur konsularischen Krisenvorsorge und -reaktion für

Unionsbedienstete an.

Or.en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 a – Absatz 4 a (neu)

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
	(4a) In allen Phasen von Krisensituationen tauschen die Mitgliedstaaten Informationen über ihre Reisehinweise für die Bürger aus und stimmen sich ab, um deren Kohärenz zu sicherzustellen, wobei sie alle geeigneten Mittel und Instrumente einsetzen. Der EAD unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Koordinierung von Änderungen ihrer Reisehinweise für die Bürger.

Or.en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 c – Absatz 1

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen angemessene Maßnahmen, um ihre Bürger über ihr Recht nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV zu informieren.	(1) Die Mitgliedstaaten treffen angemessene ***und proaktive*** Maßnahmen, um ihre Bürger über ihr Recht nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV zu informieren***, insbesondere indem sie***
	a) Informationen über das Recht auf konsularischen Schutz in Reisehinweise und Kampagnen im Zusammenhang mit dem konsularischen Schutz aufnehmen,
	b) bei Informationskampagnen mit Personenverkehrsdienstleistern und Verkehrsknotenpunkten, die Reisen in Drittländer anbieten, zusammenarbeiten,

c) digitale Plattformen oder mobile Anwendungen entwickeln, über die EU-Bürger jederzeit schnell und einfach auf Informationen über den konsularischen Schutz und Kontaktkanäle zugreifen können,

d) automatische Benachrichtigungssysteme entwickeln, um allen EU-Bürgern bei der Ankunft in Drittländern kontextbezogene Informationen über ihre Rechte und deren Ausübung zur Verfügung zu stellen sowie im Krisenfall Echtzeit-Warnmeldungen und Empfehlungen an die Bürger zu senden, die sich gemäß Artikel 13 Absatz 4a dieser Richtlinie registriert haben.

Or.en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 14 – Absatz 5

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
Ist der konsularische Schutz, der einem nicht vertretenen Bürger in den Situationen gemäß Artikel 9 Buchstaben a bis c gewährt wird, mit ungewöhnlich hohen, aber unabdingbaren und gerechtfertigten Reise-, Unterbringungs- oder Übersetzungskosten für die diplomatischen oder konsularischen Behörden verbunden, so unterrichtet der Hilfe leistende Mitgliedstaat im Rahmen der Konsultation gemäß Artikel 10 Absatz 2 den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der nicht vertretene Bürger besitzt, über diese möglichen Kosten und kann diesen innerhalb von 12 Monaten nach der geleisteten Unterstützung direkt um deren Erstattung ersuchen.	Ist der konsularische Schutz, der einem nicht vertretenen Bürger in den Situationen gemäß Artikel 9 Buchstaben a bis c ***und e*** gewährt wird, mit ungewöhnlich hohen, aber unabdingbaren und gerechtfertigten Reise-, Unterbringungs- oder Übersetzungskosten für die diplomatischen oder konsularischen Behörden verbunden, so unterrichtet der Hilfe leistende Mitgliedstaat im Rahmen der Konsultation gemäß Artikel 10 Absatz 2 den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der nicht vertretene Bürger besitzt, über diese möglichen Kosten und kann diesen innerhalb von 12 Monaten nach der geleisteten Unterstützung direkt um deren Erstattung ersuchen.

Or.en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 16a – Absatz 5

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***und die Organe und Einrichtungen der Union können personenbezogene Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Auffassungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung oder*** personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten einer Person, die konsularischen Schutz benötigt, verarbeiten, wenn dies unbedingt erforderlich ist, um die in Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11 und Artikel 13a genannten Aufgaben in Bezug auf diese Person erfüllen zu können.	(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***sind befugt, die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne und im Rahmen von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie, falls erforderlich,*** personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten einer Person, die konsularischen Schutz benötigt, ***zu*** verarbeiten, wenn dies unbedingt erforderlich ist, um die in Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11 und Artikel 13a genannten Aufgaben in Bezug auf diese Person erfüllen zu können.

Or.en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 16a – Absatz 5 a (neu)

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
	(5a) Die Organe und Einrichtungen der Union sind befugt, die besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie erforderlichenfalls personenbezogene Daten über

	strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten einer Person, die konsularischen Schutz benötigt, zu verarbeiten, wenn dies unbedingt erforderlich ist, um die in den Artikeln 9, 10, 11 und 13a genannten Aufgaben in Bezug auf diese Person wahrnehmen zu können.

Or.en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 16a – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieser Richtlinie übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einem Drittland oder einer internationalen Organisation personenbezogene Daten ***nur*** zur Erfüllung der in Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 13a genannten Aufgaben und im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679.	Für die Zwecke dieser Richtlinie übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einem Drittland oder einer internationalen Organisation personenbezogene Daten***, wenn dies*** zur Erfüllung der in Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 13a genannten Aufgaben ***unmittelbar erforderlich ist*** und im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 ***erfolgt***.

Or.en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 16a – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieser Richtlinie übermitteln die Organe und Einrichtungen der Union einem Drittland oder einer internationalen Organisation personenbezogene Daten ***nur*** zur Erfüllung der in Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 und Artikel 13a genannten Aufgaben und im Einklang mit Kapitel V der Verordnung	Für die Zwecke dieser Richtlinie übermitteln die Organe und Einrichtungen der Union einem Drittland oder einer internationalen Organisation personenbezogene Daten***, wenn dies*** zur Erfüllung der in Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 und Artikel 13a genannten Aufgaben ***unmittelbar erforderlich ist*** und

(EU) 2018/1725.	im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 ***erfolgt***.
	Or.en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Entwurf des Rates	*Geänderter Text*
Frühestens [***acht*** Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Änderungsrichtlinie] nimmt die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.	***Spätestens*** [***fünf*** Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Änderungsrichtlinie] nimmt die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. ***Danach werden in angemessenen Zeitabständen weitere Evaluierungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass diese Richtlinie auf dem neuesten Stand bleibt und neuen Bedürfnissen und sich wandelnden Situationen Rechnung trägt.***
	Or.en